



Bundesministerium für Digitales und Verkehr • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Die Autobahn GmbH des Bundes

DEGES
Deutsche Einheit Fernstraßenplanungs-
und -bau GmbH

Oberste Straßenbaubehörden der Länder

nachrichtlich:
Fernstraßen-Bundesamt

Bundesanstalt für Straßenwesen

- Ausschließlich per E-Mail -

**Betreff: Einsatz von nicht TLP-konformen Warnschwellen;
- Warnschwellen „RoadQuake 2“ der Firma FRIKE electronic AG**

Bezug: Allgemeines Rundschreiben Straßenbau Nr. 24/2021 vom
08.11.2021, StB 26/7122.3/4-RSA/3524007
Aktenzeichen: StB 26/7123.7/1/3826516
Datum: Bonn, 29.11.2023
Seite 1 von 2

Mit Allgemeinem Rundschreiben Straßenbau (ARS) Nr. 21/2021 wurden die Richtlinien für die verkehrsrechtliche Sicherung von Arbeitsstellen an Straßen (RSA 21) bekanntgegeben. Die RSA 21 empfehlen für Arbeitsstellen von kürzerer Dauer in bestimmten Fällen den Einsatz von Warnschwellen zum Schutz vor einem Lkw-Aufprall. Die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Warnschwellen (TLP Warnschwellen 2014) enthalten Anforderungen an Prüfverfahren und an die Geometrie von Warnschwellen.

Im Rahmen der Bund/Länder-Dienstbesprechung über verkehrstechnische Angelegenheiten (vkt) wurde von Problemen mit der Lagestabilität der in Deutschland eingesetzten Warnschwellen berichtet. Auf Bitten der vkt sollte daher ein alternatives Produkt getestet werden, das auch für ein automatisiertes Verlegen geeignet ist. Eine Beurteilung der Bundesanstalt für Straßenwesen (BASt) ergab, dass diese Warnschwellen

Michael Puschel
Leiter der Abteilung
Bundesfernstraßen

Robert-Schuman-Platz 1
53175 Bonn

Postanschrift:
Postfach 20 01 00
53170 Bonn

Tel. +49 228 99-300-5260
Fax +49 228 99-300-807-5260

ref-stb26@bmdv.bund.de

www.bmdv.bund.de





Seite 2 von 2

zwar nicht vollumfänglich den Anforderungen der TLP Warnschwellen entsprechen, ein Einsatz im Rahmen eines Pilotversuchs jedoch für unkritisch erachtet wird.

Der Versuch wurde im Auftrag der BASt wissenschaftlich begleitet. Im Ergebnis konnte kein kritisches Verhalten der untersuchten Warnschwellen „RoadQuake 2“ der Fa. FRIKE electronic festgestellt werden. Somit kann aus technischer Sicht ein Einsatz erfolgen.

Die Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen e. V. (FGSV) erarbeitet zurzeit die Technischen Liefer- und Prüfbedingungen für Sicherungseinrichtungen an Arbeitsstellen an Straßen (TLP SA). Die TLP SA sollen alle relevanten Liefer- und Prüfbedingungen im Bereich Arbeitsstellen zusammenfassen. Es ist geplant, die Anforderungen an Warnschwellen entsprechend fortzuschreiben und in die TLP SA einfließen zu lassen.

Bis zum Vorliegen aktualisierter Anforderungen an Warnschwellen im Rahmen der TLP SA bitte ich, neben den Warnschwellen, die die Anforderungen der TLP Warnschwellen erfüllen, auch den Einsatz der Warnschwelle „RoadQuake 2“ der Fa. FRIKE electronic zu ermöglichen, soweit die Anordnung von Warnschwellen im Einzelfall erforderlich ist. Insbesondere bitte ich, bei der Verlegung und beim Aufnehmen der Warnschwellen den Schutz des Arbeitspersonals zu berücksichtigen und schnellstmöglich unabhängig von Bauart und Hersteller der Warnschwellen auf eine maschinelle Ausbringung und Einholung zurückzugreifen. Soweit ein im Einzelfall erforderlicher zusätzlicher Warneffekt mit anderen Methoden wirtschaftlicher, wirksamer oder mit geringerem Eingriff in den Verkehr möglich und nachweisbar ist, ist diese Methode bevorzugt einzusetzen.

Im Auftrag
Michael Puschel



Beglaubigt:


Tarifbeschäftigte

